

Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679: DS-GVO

Kommentar

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Peter Gola, Bearbeitet vom Herausgeber und von Carolyn Eichler, Dr. Lorenz Franck, Christoph Klug, Dr. Niels Lepperhoff, Dr. Alexander Nguyen, Prof. Dr. Norbert Nolte, Dr. Carlo Piltz, Dr. Stephan Pötters, LL.M., Yvette Reif, LL.M., Sebastian Schulz, Dr. Philipp Stroh, und Dr. Christoph Werkmeister, LL.M.

2. Auflage 2018. Buch. XXIV, 1092 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 72007 9

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Telekommunikationsrecht, Postrecht, IT-Recht > Datenschutz, Postrecht](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de, featuring the word "beck" in a bold, black, sans-serif font, and "shop.de" in a larger, bold, red, sans-serif font. Above "shop" are two small red circles. Below "shop" is the text "DIE FACHBUCHHANDLUNG" in a smaller, black, sans-serif font.

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

ergänzende Begleitgesetze zu erlassen. Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz in Deutschland betrifft das sowohl den Bund als auch die Länder. Der Bundesgesetzgeber hat damit zunächst den Auftrag das am 24.5.2018 außer Kraft tretende BDSG insoweit durch gesetzliche Regelungen zu ersetzen, wie sie ihm von der Verordnung zur Vorgabe gemacht werden. Daneben gilt es, das weite Feld bereichsspezifischer Datenverarbeitungsregelungen auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung zu überprüfen. Diesem Auftrag will er in zwei Schritten nachkommen und zwar indem er zunächst dem zur Ablösung durch die GVO anstehenden BDSG ein neues „abgespecktes“ BDSG unmittelbar nachfolgen lässt das einmal den Regelungspflichten der Verordnung nachkommt und zum anderen aus dem BDSG „rettbare und rettwünschbare“, dh politisch weiterhin gewollte Bestimmungen beibehält.

Das neue BDSG ist Teil des „Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutzanpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU), das am 25.4.2017 vom Bundestag verabschiedet wurde.⁷⁸

Das BDSG nF hat mit seiner doppelten Aufgabe – nämlich sowohl der Konkretisierung der DS-GVO als auch der Umsetzung der RL (EU) 2016/680 zu dienen – zu einer unübersichtlichen, zumindest aber gewöhnungsbedürftigen Struktur geführt. Es besteht aus vier Teilen:

- Teil 1 – Gemeinsame Bestimmungen (für die folgenden Teile),
- Teil 2 – Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gem. Art. 2 DS-GVO,
- Teil 3 – Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gem. Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2016/680 (also für Justiz- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes),
- Teil 4 – Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der DS-GVO und der RL (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten.

Nichtöffentliche Stellen und Bundesbehörden, die nicht zu den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden gehören, müssen daher die DS-GVO, und ausschließlich die Teile 1 und 2 des BDSG nF und die diesem Gesetz vorrangigen bereichsspezifischen Regelungen beachten. Die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes haben es nur mit den Teilen 1 und 3 des BDSG nF sowie mit den für sie geltenden bereichsspezifischen Regelungen zu beschäftigen. Ein Blick in die RL (EU) 2016/680 ist allenfalls erforderlich, falls sich Fragen zur Interpretation eines Paragraphen des BDSG nF stellen.

Infolge der Funktion des BDSG nF als sog. **Auffanggesetz** finden seine Normen ferner keine Anwendungen gegenüber deckungsgleichen spezifischen datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes (§ 1 Abs. 2 S. 2 BDSG nF).

Hinsichtlich sog. bereichsspezifischen Rechts des Bundes gilt somit die bereits in § 1 Abs. BDSG aF enthaltene Subsidiarität des BDSG weiter fort. Ein Beispiel bilden die verordnungskonform aktualisierten Datenschutznormen des SGB I und des SGB X.

Das BDSG nF sieht die erweiterte Übernahme der für die Wirtschaft relevanten Zulässigkeitsregelungen zum Beschäftigterdatenschutz (§ 26 BDSG nF),⁷⁹ zur Datenübermittlung an Auskunfteien und zum Scoring (§ 31 BDSG nF) vor. Die bislang in § 6b BDSG aF geregelte Videoüberwachung öffentlich zugänglicher

⁷⁸ BGBl. 2017 I S. 2097.

⁷⁹ Gola, BB 2017, 1462; Kort, ZD 2017, 319.

Räume findet eine erweiterte Regelung in § 4 BDSG. Weitere bereichsspezifische Regelungen für besondere Verarbeitungssituationen enthält das BDSG nF für Datenverarbeitungen zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken und zur Statistik (§ 27) und zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken (§ 29).

- 56 Auch für die Weiterverarbeitung von Daten zu anderen Zwecken werden auf Grundlage der Öffnungsklausel in Art. 6 Abs. 4 DS-GVO weitere Rechtsgrundlagen geschaffen (§§ 23, 24 BDSG nF). Die Praktikabilität des Datenschutzes bei Erfüllung der **Transparenzpflichten** soll „praxisgerechter“ gewährleistet werden, indem Rechte der betroffenen Personen reduziert werden (§§ 32–37 BDSG nF). Genügen soll es bei der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume den Umstand der Beobachtung über Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen (§ 4 Abs. 2 BDSG nF).
- 57 Das Recht auf **Lösung** wird in § 35 BDSG nF teilweise auf die bislang geltenden Sperrvorschriften, dh die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zurückgeführt. Konsequent ist auch die Beibehaltung der Sperrpflicht nicht nur bei gesetzlichen (geregelt Art. 17 Abs. 3 lit. b), sondern auch bei vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflichten (§ 35 Abs. 3 BDSG nF). Dadurch sollen Pflichtenkollisionen vermieden werden.
- 58 Die Beschränkungen des **Auskunftsrechts** nach Art. 15 hinsichtlich der Daten, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht und entsprechend bei der Verarbeitung einzuschränken sind, oder ausschließlich den Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 BDSG nF), haben ebenso die bestehende Rechtslage im Blick. Zu beachten ist, dass die „anwenderfreundlichen“ nationalen Regelungen allein den Aufwand für Verantwortliche in Deutschland begrenzen. Für europaweit tätige Konzerne wird die Datenschutzorganisation hinsichtlich der Organisation der Betroffenenrechte nicht vereinheitlicht und muss daher wohl im Verordnungrahmen verbleiben.
- 59 Da den Mitgliedstaaten in Art. 6 Abs. 3 und 4 für die Verarbeitung öffentlicher Stellen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen ein sehr weitgehendes Konkretisierungsrecht eröffnet, das § 3 BDSG nF in einer Generalbefugnis aufgreift, können jedoch die meisten, dem verfassungsrechtlichen Konkretheitsgebot entsprechenden derzeitigen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen, beibehalten werden.⁸⁰ Gleiches gilt aufgrund der bei sensiven Daten bestehenden Regelungsmöglichkeiten für die Mehrzahl der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des **Sozialrechts** gem. der den Art. 9 Abs. 1 ergänzenden Erlaubnisregelung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BDSG nF).
- 60 Das BDSG nF kommt in §§ 8–16 und 40 der Verpflichtung der Art. 51 ff. DS-GVO nach, die Installation der **Aufsichtsbehörden**, deren Befugnisse und Aufgaben nach den Vorgaben der Verordnung zu regeln. § 40 BDSG nF betrifft die Rechtstellung der weiterhin als Landesbehörden für den nichtöffentlichen Bereich zuständigen Einrichtungen. Die Rechtsstellung, Aufgaben, Befugnisse etc., der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit regeln die §§ 8–16 BDSG nF. Primär vertritt der oder die BfDI die Bundesrepublik im Europäischen Datenschutzausschuss und fungiert als zentrale Anlaufstelle (§ 17 BDSG nF). Geregelt wird auch das Verfahren einer verpflichtenden

⁸⁰ Weichert, [www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/Die europäische Datenschutz-Grundverordnung, S. 11](http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/Die%20europäische%20Datenschutz-Grundverordnung,%20S.%2011).

Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (§ 18 BDSG nF).

In § 38 und den §§ 5–7 schreibt das neue BDSG die bereits nach dem BDSG 61 aF geltenden erweiterten Pflichten für betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte nebst ihrem Kündigungsschutz und besonderer Verschwiegenheitsregelungen fort.

6. Mehr oder weniger Bürokratie? Die Transparenz-⁸¹ und Dokumentationsregelungen⁸² der DS-GVO werden für die Verantwortlichen aber auch für die Aufsichtsbehörden⁸³ zu mehr bürokratischem Aufwand führen.⁸⁴ Verpflichtet wird der Verantwortliche hierzu zunächst durch seine grundsätzliche **Rechenschaftspflicht** aus Art. 5 Abs. 2. Art. 5 enthält die nachfolgend präzisierten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, für deren Einhaltung der Verantwortliche nachweispflichtig ist (**Accountability**). Der Nachweis ist anhand einer entsprechenden Dokumentation zu führen. Wiederholt wird diese Nachweispflicht insbesondere für die Installation der die Einhaltung der Verordnung gewährleistenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 24 Abs. 1). Ein konkretes Beispiel ist Art. 7 Abs. 1, wonach eine die Verarbeitung legitimierende **Einwilligung**, nachgewiesen werden können muss.

Als im Detail geregelte Dokumentationspflicht zu nennen ist ua das an Stelle 63 des Verfahrensverzeichnisses des § 4g Abs. 2 S. 1 iVm § 4e S. 1 BDSG getretene „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ (Art. 30), das der Verantwortliche und ggf. parallel auch von ihm eingeschaltete Auftragsverarbeiter zu führen haben.⁸⁵ Da die Übersicht nicht mehr durch den DSB allgemein zugänglich zu machen ist, liegt ihre Funktion in der Information des DSB und der Aufsichtsbehörde. Abhängig von dem mit einer Verarbeitung verbundenen Risiko hat vor ihrer Einführung eine unter Hinzuziehung des DSB und ggf. der Aufsichtsbehörde zu dokumentierende **Datenschutz-Folgenabschätzung**⁸⁶ (Data Protection Impact Assessment) stattzufinden (Art. 35). Bei einem Datentransfer in einem Drittstaat auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 1 S. 2 sind die Risikoabschätzung und die ergriffenen Schutzmaßnahmen nach Art. 28 zu dokumentieren (Art. 49 Abs. 6) und zum Gegenstand des Verfahrensverzeichnisses zu machen. Nachträglich aufgetretene und ggf. der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen mitzuteilende Datenschutzverletzungen (Art. 33, 34)⁸⁷ sind verbunden mit den ergriffenen Abwehrmaßnahmen festzuhalten (Art. 34 Abs. 5). Weitere umfangreiche Dokumentationspflichten bestehen zwecks Erfüllung der **Transparenzregelungen** gegenüber den Betroffenen (Art. 12, 13, 14, 15–22, 34).

Verantwortliche müssen also jederzeit in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitungen nachweisen zu können. Eine fehlende Dokumentation kann mit einem **Bußgeld** belegt werden. Zu beachten ist ferner, dass das Verantwort-

⁸¹ Vgl. Robrecht, EU-Datenschutzgrundverordnung: Transparenzgewinn oder Information-Overkill, 2015.

⁸² Lepperhoff, RDV 2016, 13; Leutheusser-Schnarrenberger, RDV 2016, 111.

⁸³ Vgl. HmbBfDI, 25. TB (2014/2015) I/3; LfD Sachsen-Anhalt, XII. TB (4/2013–3/2015), Ziff. 3.1.1.

⁸⁴ Vgl. Bitkom, Stellungnahme RDV 2016, 103.

⁸⁵ Duda, PinG 2016, 248.

⁸⁶ Bicker/Hansen/Friedewald, RDV 2016, 126; Wichtermann, DuD 2016, 797; Phan, PinG 2016, 243.

⁸⁷ Krischker, DuD 2015, 813.

lichkeitsprinzip bei Beschwerden und Gerichtsverfahren zu einer **Beweislastumkehr** führen und die Rechtsprechung entscheidend neu prägen kann.⁸⁸

- 65 Entlastung von den bürokratischen Anforderungen der Verordnung erfahren an zwei Stellen der Verordnung sog. Kleinst- und kleine und mittlere **Unternehmen**, indem Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, ggf. von der Führung eines Verzeichnisses nach Art. 30 bei nicht risikobehafteten Verarbeitungen gem. Art. 30 Abs. 5 befreit sind. Entgegen der bisherigen deutschen Regelung sind Unternehmen, die keine der in Art. 37 genannten risikobehafteten Tätigkeiten durchführen, von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten befreit.

- 66 **7. Datenschutz-Verhaltensregelungen und Zertifizierungen.** Die Nachweispflicht wird dem Verantwortlichen erleichtert, wenn er sich auf die Einhaltung genehmigter **Verhaltensregelungen** (Art. 40)⁸⁹ oder eine **Zertifizierung** der Verarbeitung (Art. 42) berufen kann, mit denen auch Klarheit für Rechtsunsicherheiten in der DS-GVO fürs Erste geschaffen ist.⁹⁰ Eine ihrer Aufgaben ist es nach Erwägungsgrund 77 Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter Anleitungen zur Ermittlung des Risikos einer Verarbeitung und dem Nachweis der erforderlichen Maßnahmen zu geben.⁹¹ Das gilt nach Art. 24 Abs. 3 für den Nachweis und die Sicherstellung der gebotenen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen, nach Art. 25 Abs. 3 hinsichtlich der Berücksichtigung der Grundsätze der Gestaltung des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Technik, nach Art. 28 Abs. 5 zum Nachweis angemessener Garantien bei der Auftragsverarbeitung und nach Art. 32 Abs. 3 zum Nachweis der Erfüllung der in Art. 32 Abs. 1 geforderten und zu dokumentierenden Sicherheit der Verarbeitungen, in Art. 46 Abs. 2 lit. e und f für Drittland-Übermittlungen oder nach Art. 35 Abs. 8 für Verhaltensregelungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeitsbeurteilung bei der Datenschutz-Folgenabschätzung.

- 67 Die Installation der für die Zertifizierung von Verantwortlichen und Auftragnehmern zuständigen **Zertifizierungsstellen** hat der Bundesgesetzgeber gem. Art. 43 Abs. 1 S. 2 DS-GVO in § 39 BDSG nF geregelt. Grundlage ist das Akkreditierungsgesetz mit der Zuständigkeit der deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS).

- 68 **8. Transparenzpflichten.** Eine wesentliche Erweiterung erfahren die Rechte der betroffenen Person auf Information über die Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten durch die Transparenzregelungen der Verordnung, wenngleich das BDSG nF diese wiederum reduziert. Auszurichten hat sich die Umsetzung der Transparenzvorschriften der Art. 13, 14, 15–22 und Art. 34 an der Vorgabe des Art. 12 zur transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Informationsgestaltung und den dortigen Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person.

- 69 Neben Pflichtinformationen, die die konkrete Situation der Datenverarbeitung betreffen, sind auch andere allgemeine, ua als eine Form der „**Rechtsmittelbelehrung**“ die Korrektur- und Abwehrrechte betreffende Informationen mitzuteilen (Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2). Fraglich ist insoweit, ob der Hinweis auf die

⁸⁸ Vgl. *Wýbitul/Pötters*, BB 2014, 437 ff.; *Brink/Wýbitul*, ZD 2015, 225 ff.

⁸⁹ Zur Selbstregulierung *Krohm*, PinG 2016, 205; *Spindler*, ZD 2016, 407.

⁹⁰ *Bergt*, CR 2016, 670.

⁹¹ *Schwartmann/Weiß*, RDV 2016, 68.

Notwendigkeit (Art. 13 Abs. 2) bzw. die **Erforderlichkeit** (Art. 14 Abs. 2) der (**Zusatz-Informationen** für die Gewährleistung **einer fairen und transparenten Verarbeitung** nur deklaratorischer Art ist, oder ob es dem Verantwortlichen offen steht über die Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit selbst zu entscheiden, dh von den allgemeinen Informationen im konkreten Fall ganz oder teilweise abzusehen.⁹²

Die Verordnung unterscheidet hinsichtlich der dem Betroffenen zu gebenden Informationen danach, ob die beim Betroffenen oder anderweitig erhoben werden. Bei der Direkterhebung ist nach Art. 13 wie bisher zu informieren über die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle, die Zwecke der Verarbeitung und beabsichtigte Weitergaben. Neu ist ua, dass auch die Dauer der Speicherung der Daten bzw. die Kriterien für ihre Löschung mitzuteilen sind. Sollen die Daten zu einer automatisierten Einzelentscheidung und Profiling verwendet werden, sind ggf. Angaben über die verwendete Logik sowie zu den Auswirkungen für die betroffene Person zu machen.

Die Nichterfüllung der Informationspflichten führt im Regelfall nicht dazu, dass die nach der DS-GVO erlaubte Verarbeitung rechtswidrig würde, dh die Erfüllung der Informationspflicht ist wie bisher keine **Rechtmäßigkeitsvoraussetzung**. Anders muss es im Einzelfall bei bewusster gravierender Missachtung der in Art. 5 enthaltenen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten und den in Art. 12 Abs. 1 verankerten Transparenzgrundsätzen sein. Art. 5 Abs. 1 lit. a gibt vor, dass „personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbare Weise, verarbeitet werden müssen („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)“. Zumindest wenn bei dem Betroffenen Daten erhoben werden unter bewusster falscher oder verkürzter Information über deren Zweckbestimmung wird dies die Rechtswidrigkeit der nachfolgenden Verarbeitung begründen.

9. Datensicherheit. Wiederholt finden sich in der Verordnung die Verpflichtung des Verantwortlichen und seiner Auftragnehmer zur Installation der den jeweiligen Verarbeitungen angemessenen **organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen**, deren Umsetzung und Wirksamkeit in den Datenschutzkontrollen zu überwachen und nachzuweisen sind (Art. 24). Art. 32 fordert für die **Sicherheit der Verarbeitung** (Security of Processing) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die ein dem mit der Verarbeitung geschaffenen Risiko **angemessenes Schutzniveau** bieten. Dazu werden beispielhaft als konkrete Maßnahmen genannt:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und Verarbeitungssysteme,
- Fehlertoleranz und Widerstandsfähigkeit gegenüber Störungen,
- die Fähigkeit zur Wiederherstellung der Daten und Systeme in der erforderlichen Zeit und
- ein regelmäßiger Prozess zur Überprüfung der ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen.

Die klassischen Schutzziele der IT-Sicherheit wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit findet man in der DS-GVO an zentraler Stelle in Art. 32 Abs. 2,

⁹² So Schantz, NJW 2016, 1841 (1846).

wobei auch die **Belastbarkeit** (resilience) als neuer Begriff eingeführt wird. Nähere Angaben, welche Maßnahmen zur Belastbarkeit positiv beitragen, nennt die Verordnung nicht. Gleichwohl gilt es für Verantwortliche demnach künftig auch die Belastbarkeit der Systeme und Dienste, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, zu gewährleisten.

74 Damit liegt es in der Entscheidung des Verantwortlichen bzw. der Auftragnehmers, den mit der von ihm beabsichtigten Datenverarbeitung für die betroffene Person verbundenen Risiken mit angemessenen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu begegnen, wobei der Verstoß gegen die **unbestimmte Verpflichtung** aus Art. 32 mit **Bußgeld** geahndet wird.

75 **10. Sanktionen. a) Zivilrechtliche Haftung.** Dass der für die Verarbeitung Verantwortliche auch für eingetretene Schäden haften muss, macht der die Bestimmungen der §§ 7, 8 BDSG ersetzende Art. 77 deutlich, der eine mit Beweislastumkehr versehene **Verschuldenshaftung** vorsieht und nunmehr ausdrücklich auch die Verpflichtung zum Ersatz **immaterieller Schäden** enthält. Der Wortlaut der Norm beschränkt die Geldentschädigung für Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht, wie es nach der Rechtsprechung bisher geschieht,⁹³ auf schwere Eingriffe.⁹⁴ Der Begriff des Schadens soll nach Erwägungsgrund 118 vielmehr im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit, auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht und zu einem vollständigen und wirksamen **Schadensersatz** führt und zwar unabhängig von parallel bestehenden Schadensersatzforderungen.⁹⁵

76 **b) Haftung für Ordnungswidrigkeiten.** Um der Notwendigkeit einer praktischen Umsetzung der Datenschutzvorschriften Nachdruck zu verleihen sieht die DS-GVO empfindliche Sanktionen vor.⁹⁶ Die Bußgelder und die Zahl der Bußgeldtatbestände werden bemerkenswert erhöht. Bisher betrug das maximale Bußgeld 300.000 EUR. Nunmehr können gegenüber Unternehmen Bußgelder bis zu 20.000.000 EUR oder zB bei einer Verletzung von wesentlichen Grundprinzipien, bspw. in Bezug auf Einwilligungen, Betroffenenrechte oder die Regeln für die internationale Datenübermittlung Geldbußen bei Konzerngesellschaften bis zu 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden (Art. 83) (→ Rn. 32; → Art. 4 Rn. 109). Das Verfahren hinsichtlich der Verhängung und des Rechtsschutzes bei der Verhängung von Bußgeldern richtet sich nach den § 41 BDSG nF erfolgten Verweisungen auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

77 **c) Strafrechtliche Haftung.** Verstöße gegen die Verordnung können insbesondere in den Fällen, dass sie keiner Geldbuße unterliegen, durch in der Gesetzgebungscompetenz der Mitgliedstaaten liegende Vorschriften sanktioniert werden (Art. 84). Die **strafrechtliche Sanktion** kann auch die Einbeziehung der durch die Verstöße erzielten Gewinne ermöglichen (Erwägungsgrund 119 S. 2). Bei der Verhängung strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Sanktionen darf der Grundsatz „**ne bis in idem**“ nicht verletzt werden (Art. 50 GRCh).⁹⁷

78 Dem Regelungsauftrag zum Erlass strafrechtlicher Sanktionen von Datenschutzverstößen kommt das BDSG nF in § 42 nach, wobei der Sachverhalt auf

⁹³ Vgl. zuletzt BAG, Urt. v. 19.2.2015 – AZR 1007/13, NZA 2015, 994.

⁹⁴ Jaquemain, RDV 2017, 227 (233).

⁹⁵ Vgl. auch Gola/Piltz, RDV 2015, 279.

⁹⁶ Vgl. Ashkar, DuD 2015, 796; Faust/Spittka/Wybitul, ZD 2016, 120.

⁹⁷ Schantz/Wolff/Wolff, Rn. 140.

zwei Tatbestände reduziert wurde. Zum einen ist strafbar, wer wissentlich eine große Zahl von nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten unberechtigt gewerbsmäßig übermittelt oder zugänglich macht. Zum anderen kann bestraft werden, wer unberechtigt gegen Entgelt oder in Bereicherungs- bzw. Schädigungsabsicht nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht.

B. Fazit

Die DS-GVO ändert die Konzeption und weitgehend auch die Detailregelungen des geltenden Datenschutzrechts nicht grundlegend. Vielmehr werden vielfach Bestimmungen der die Grundlage des BDSG bildenden Datenschutzrichtlinie 95/46/EG übernommen. Andererseits gibt es aber auch zahlreiche neue datenschutzrechtliche Vorgaben, deren Erfüllung hinsichtlich des immens erhöhten Bußgeldrahmens eine korrekte und rechtzeitige Umsetzung durch die Verantwortlichen erfordern. Ob daher mit der DS-GVO eine neue Zeitrechnung im Datenschutzrecht beginnt,⁹⁸ ist eine Formulierungsfrage. Gesprochen werden kann jedenfalls eher von einer Evolution als einer Revolution,⁹⁹ zumal die „revolutionären“ Ansätze der DS-GVO durch den nationalen Gesetzgeber um einiges zurückgeführt wurden. Wenn *Roßnagel* es wegen der versäumten „Revolution“ als geboten ansieht, die Verordnung alsbald zukunftsfähig zu machen,¹⁰⁰ wird die Realität dem wohl nicht entsprechen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die DS-GVO den Datenschutz in Europa im nächsten Jahrzehnt bestimmen wird. Ob das in Deutschland auch für jede Norm des neuen BDSG gilt, bleibt abzuwarten.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

⁹⁸ *Schantz*, NJW 2016, 1841.

⁹⁹ *Kühling/Martini*, EuZW 2016, 448.

¹⁰⁰ *Roßnagel*, DuD 2016, 561; vgl. auch *Roßnagel* (Hrsg.), Europäische Datenschutz-Grundverordnung – Vorrang des Unionsrechts – Anwendbarkeit nationalen Rechts, 2016.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG